

**Ergänzungsvereinbarung Solidaritätsfall
zum BGV-Vertrag**

zwischen

AGGM Austrian Gas Grid Management AG

Floridsdorfer Hauptstraße 1

1210 Wien,

Österreich,

FN 212990x,

(im Folgenden auch „AGGM“ genannt),

und

dem Bilanzgruppenverantwortlichen,

[...]

(im Folgenden „Bilanzgruppenverantwortlicher“ oder „BGV“ genannt),

(AGGM und Bilanzgruppenverantwortlicher gemeinsam im Folgen auch „Parteien“ genannt).

PRÄAMBEL

Aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2017/1938 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (im Folgenden kurz „SoS-VO“) soll sichergestellt werden, dass von den direkt verbundenen Mitgliedstaaten Solidaritätsmaßnahmen ergriffen werden, um die Gasversorgung von durch Solidarität geschützten Kunden in dem Mitgliedstaat, in dem ein Solidaritätsfall gemäß Artikel 13 Abs 3 SoS-VO („Solidaritätsfall“) eingetreten ist.

Dieser Vertrag soll die Abwicklung der Abrufe von Solidaritätsmengen im Wege von dafür freigegebenen Standardprodukten und Flexibilitätsprodukten der Merit Order List gemäß § 31 Abs. 2 Z 1 sowie § 31 Abs. 2 Z 2 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (MOL und Flex MOL) sowie die Übergabe der Solidaritätsmengen am VHP des österreichischen Marktgebiets Ost an direkt mit Österreich verbundene Mitgliedstaaten (im Folgenden kurz „verbundener Mitgliedstaat“) im Solidaritätsfall ermöglichen.

Die Bereitstellung von Solidaritätsmengen erfolgt ausschließlich für den Zeitraum, für den die für die SoS-VO zuständige, österreichische Behörde eingehende Solidaritätsersuchen gemäß Artikel 13 SoS-VO („Solidaritätsersuchen“) des verbundenen Mitgliedstaats akzeptiert.

Der verbundene Mitgliedstaat hat der für die SoS-VO zuständigen, österreichischen Behörde den BGV als beauftragten BGV im Solidaritätsfall benannt. Der BGV wurde vom verbundenen Mitgliedstaat beauftragt, Solidaritätsersuchen zu stellen, Solidaritätsangebote anzunehmen sowie Solidaritätsmengen am VHP des österreichischen Marktgebiets Ost zu übernehmen und im Rahmen seiner EXIT-Kapazitäten in den verbundenen Mitgliedstaat zu bringen.

Der Abruf und die Übergabe der Solidaritätsmengen an den BGV erfolgen nach „Können und Vermögen“. Das bedeutet, dass gegebenenfalls nur Teilmengen der vom BGV angenommenen Solidaritätsangebote bereitgestellt werden können.

Die Parteien vereinbaren daher das Folgende:

1. Der BGV richtet das Solidaritätsersuchen im Wege der für die SoS-VO zuständigen, österreichischen Behörde an die AGGM.
2. AGGM übermittelt dem BGV die vorhandenen, für Solidaritätsangebote freigegebenen Angebote aus MOL und FlexMOL. Liegen der AGGM mehrere Solidaritätsersuchen gleichzeitig vor, übermittelt AGGM diese Angebote an alle von verbundenen Mitgliedstaaten benannten BGV, die ein Solidaritätsersuchen gestellt haben.
3. Der BGV teilt AGGM per Email mit, welche der übermittelten Solidaritätsangebote er als Solidaritätsmenge für den verbundenen Mitgliedstaat annimmt. Falls mehrere Annahmen für ein übermitteltes Solidaritätsangebot bei AGGM einlangen, kommt die Annahme jenes BGV zum Zug, dessen Annahme als erste bei AGGM einlangt ist (Prinzip „first come, first served“).
4. Mit Übermittlung der Annahme beauftragt der BGV AGGM, die angenommenen Solidaritätsangebote in seinem Namen und auf seine Rechnung von MOL und/oder FlexMOL abzurufen.
5. AGGM tätigt die Abrufe der angenommenen Solidaritätsangebote von der MOL und/oder FlexMOL erst nach erfolgreicher Beurteilung der kommerziellen und technischen Umsetzbarkeit und unter Berücksichtigung der aktuellen und prognostizierten Netzstabilität

des österreichischen Marktgebietes. AGGM haftet nicht dafür, falls dem BGV nur Teilmengen der angenommenen Solidaritätsangebote bereitgestellt werden können.

6. AGGM übergibt dem BGV die Solidaritätsmenge am Virtuellen Handelspunkt (im Folgenden kurz „VHP“) des österreichischen Marktgebiets Ost.
7. Der BGV ist dafür verantwortlich, dass er die für einen Transport der Solidaritätsmengen vom VHP des Marktgebiets Ost zum Entry-Point der ersuchenden Vertragspartei erforderlichen Transportkapazitäten gemäß den anzuwendenden allgemeinen standardisierten Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers bucht und die übernommenen Solidaritätsmengen in das Staatsgebiet des verbundenen Mitgliedstaates verbringt.
8. Die Kosten, die der AGGM aus der Abwicklung der Abrufe sowie der Übergabe der Solidaritätsmengen am VHP des österreichischen Marktgebiets Ost entstehen, werden vom Bilanzgruppenkoordinator an den BGV inklusive Gebühren und Steuern verrechnet.
9. Für die Vertragsbeziehung und die Abwicklung der Solidaritätsmengen, insbesondere für das Nominierungsmanagement, gelten SoS-VO, die Solidaritätsvereinbarung bzw. das Memorandum of Understanding zwischen der Republik Österreich und des verbundenen Mitgliedstaats, der zwischen der AGGM und dem BGV abgeschlossene BVG-Vertrag samt den jeweils gültigen AB MGM-VGM-BGV Ost sowie die österreichischen Marktregeln. Die „Abwicklungsbeschreibung für die Bereitstellung von Solidaritätsmengen an verbundene Mitgliedstaaten“ ist auf den Webseiten des Bilanzgruppenkoordinators und der AGGM veröffentlicht.
10. Voraussetzung für Inkrafttreten dieses Vertrages ist, dass eine Solidaritätsvereinbarung bzw. ein Memorandum of Understanding zwischen der Republik Österreich und dem verbundenen Mitgliedstaat abgeschlossen wurde, eine rechtliche Grundlage für die AGGM hinsichtlich der Abwicklung der Abrufe sowie der Übergabe der Solidaritätsmengen im Solidaritätsfall geschaffen wurde und der BGV über eine rechtskräftige Genehmigung der E-Control zur Ausübung der BGV-Tätigkeit im Marktgebiet Ost in der Ausprägung „FL+VG+EKV/Bio“ verfügt und der BGV mit dem Bilanzgruppenkoordinator sowie mit der AGGM jeweils eine Ergänzungsvereinbarung für den Solidaritätsfall abgeschlossen hat.
Diese Ergänzungsvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass diese Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde widerrufen wurde oder erloschen ist oder, dass der BGV-Vertrag mit dem Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager weggefallen ist.

Wien, den

(Ort, Datum)

Für die AGGM Austrian Gas Grid Management
AG

(Unterschrift der Vertretungsberechtigten der
AGGM)

(Ort, Datum)

Für den Bilanzgruppenverantwortlichen:

(Unterschrift der Vertretungsberechtigten
des Bilanzgruppenverantwortlichen)



AGGM Austrian Gas Grid Management AG

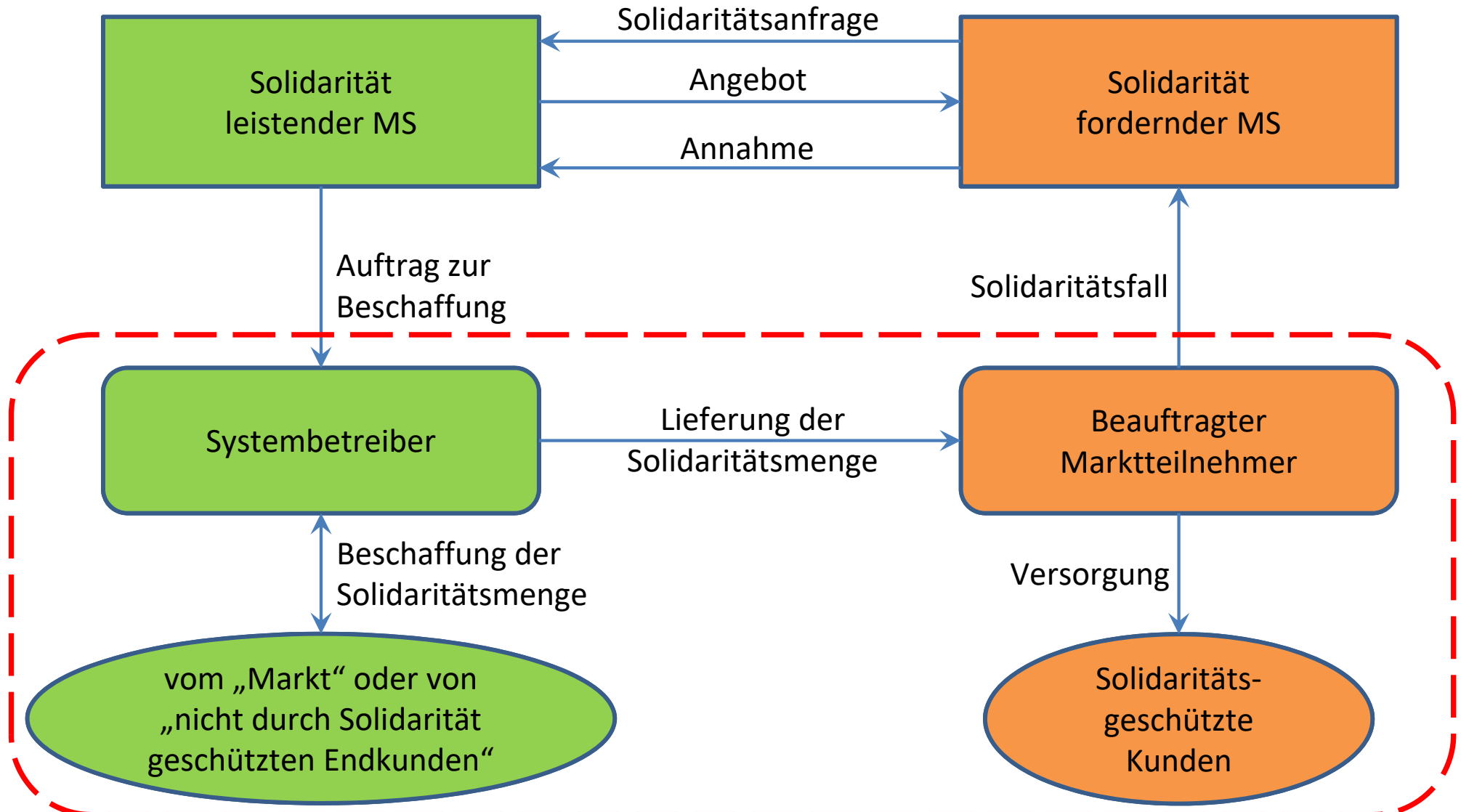
Ad-hoc-Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 SOS-VO 2017

- ▶ **Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)**
als “zuständige Behörde” bereits bei EK notifiziert
 - ▶ Mit umfassender Entscheidungsbefugnis

- ▶ **E-Control Austria (ECA)** als Nationale Regulierungsbehörde
 - ▶ Überwacht und analysiert nationale und regionale Märkte und bereitet Analysen und Maßnahmen vor

- ▶ **Gas Connect Austria und Trans Austria Gasleitung** als Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)
 - ▶ Bereitstellung von Transportkapazitäten und physische Transportabwicklung
 - ▶ Regionale Koordination insbesondere mit angrenzenden FNBs unter anderem im Wege des ReCo-Systems der ENTSOG
 - ▶ Informationsaustausch mit MVGM
- ▶ **AGGM Austrian Gas Grid Management AG** als Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager (MVGM)
 - ▶ Datenaufbereitung, Berechnungen, Prognosen sowie operative Umsetzung von Maßnahmen
- ▶ **AGCS Gas Clearing and Settlement AG** als Bilanzgruppenkoordinator (BKO)
 - ▶ Bilanzierungsstelle zur Abrechnung von Ausgleichsenergie im Normalfall und von Solidaritätsmengen im Krisenfall

Ablauf Solidaritätsmaßnahme (vereinfacht)

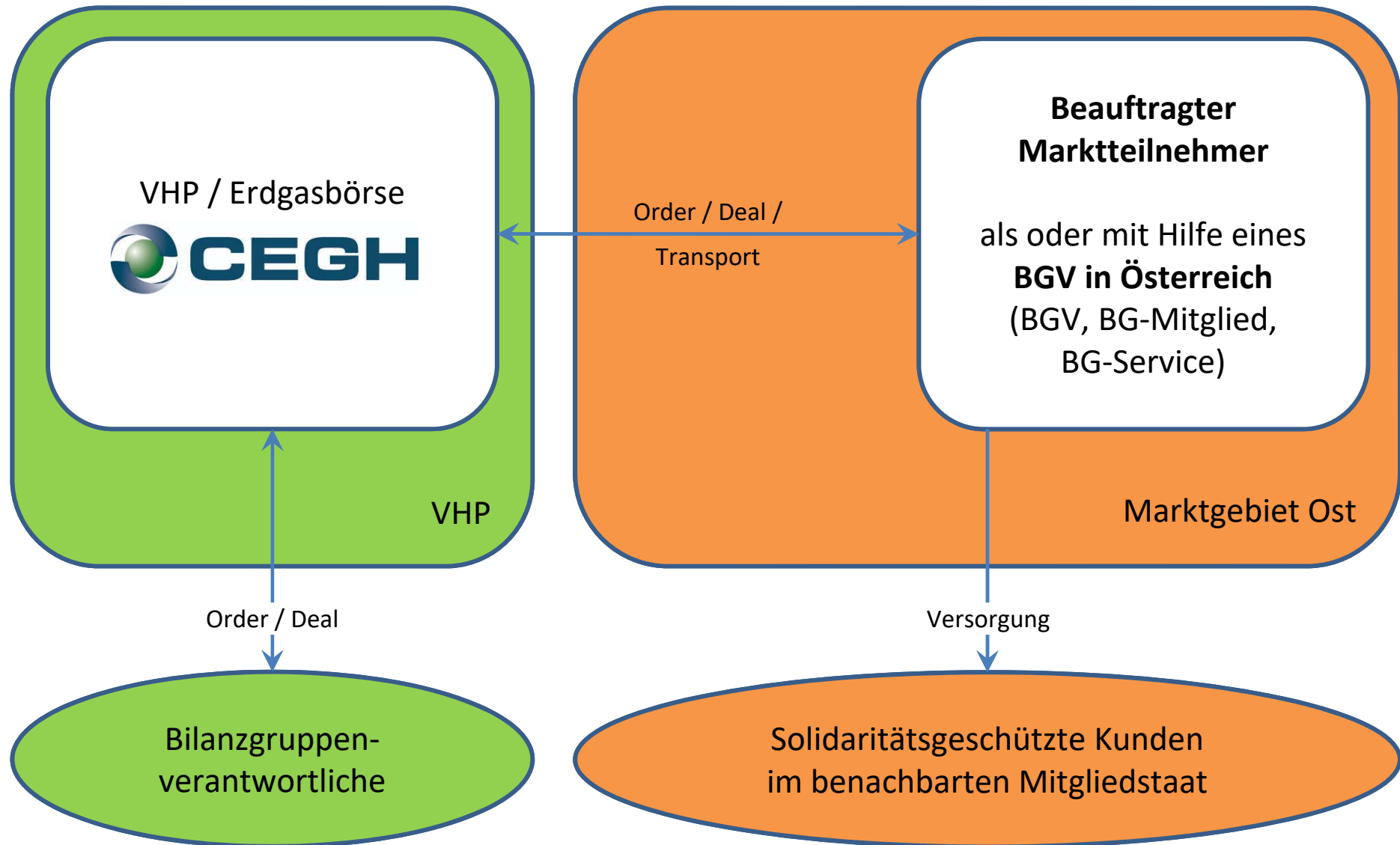


Ein benachbarter MS richtet ein
Ersuchen um Solidarität an die
Republik Österreich

- ▶ Ein potentiell ersuchender Mitgliedstaat bzw. ein von ihm beauftragter Marktteilnehmer registriert sich im Marktgebiet Ost
 - ▶ entweder als Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost
→ www.aggm.at/bgv-informationen/registrierungsverfahren-im-marktgebiet-ost
 - ▶ oder als Bilanzgruppenmitglied in einer bereits registrierten Bilanzgruppe
 - ▶ oder er bedient sich eines Bilanzgruppenservices
→ www.aggm.at/bgv-informationen/bg-services
 - ▶ samt Sondervereinbarungen mit BKO und MVGM (Sonder-BGV)

- ▶ BMNT informiert E-Control, AGCS und AGGM über die Solidaritätsanfrage
- ▶ AGGM prüft die Solidaritätsanfrage gegen die aktuellen gaswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und übermittelt in Berichtsform an E-Control, BMNT und AGCS Empfehlungen hinsichtlich
 - ▶ marktkonformer Maßnahmen
siehe Folien 8 bis 11
 - ▶ und ggf. **nicht** marktkonformer Maßnahmen
siehe Backup-Folien

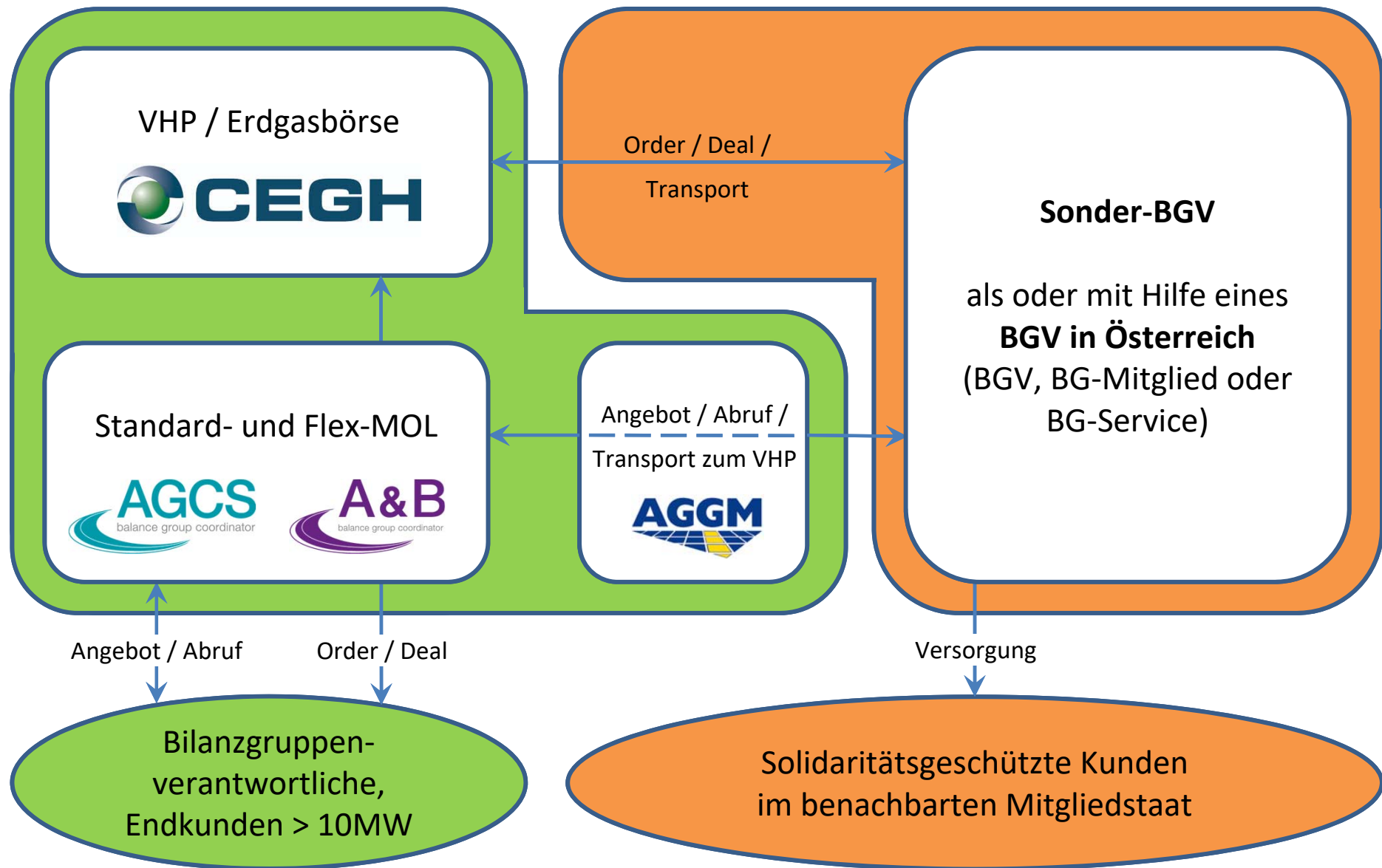
Ad-hoc-Maßnahmen (Basisvariante)



entsprechend dem aktuell geltenden Rechtsrahmen:

- ▶ Der ersuchende Mitgliedstaat bzw. ein von ihm beauftragter Marktteilnehmer beschafft Solidaritätsmengen von einem Vorlieferanten bzw. an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt (VHP) des Central European Gas Hub (CEGH)
 - ▶ als „gewöhnlicher“ Marktteilnehmer (BGV)
 - ▶ und transportiert selbständig vom VHP zum relevanten Exit-Punkt des MG
 - ▶ keine besonderen Maßnahmen in Österreich erforderlich

Ad-hoc-Maßnahmen (MOL / Flex-MOL, marktkonform) AGGM Austrian Gas Grid Management AG



Ad-hoc-Maßnahmen (MOL / Flex-MOL, marktkonform) AGGM Austrian Gas Grid Management AG

Unter der rechtlichen Voraussetzung (entsprechende Anpassung der GMMO-VO und der AB BKO, Ergänzungsvereinbarung BKO und MVGM mit Sonder-BGV erforderlich), dass Abrufe von Standard- bzw. Flex-MOL auch für Solidaritätsmaßnahmen durchgeführt werden können

- ▶ Bei Liquiditätsengpässen am VHP bzw. an der Erdgasbörse des CEGH kann die Beschaffung auch aus freiwilligen Angeboten auf der Standard- bzw. Flex-MOL des BKO erfolgen
- ▶ Angebotslegung erfolgt freiwillig durch BGV, Erdgasversorger bzw. Endkunden mit einer vertraglichen Anschlussleistung größer 10 MW
- ▶ AGGM gibt nachgereiht gegenüber AE-Bedarfen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität im MG Ost einzelne Standard- bzw. Flex-MOL-Angebote für Solidaritätslieferungen frei
 - ▶ und leitet diese an den Sonder-BGV weiter
 - ▶ Abrufe mehrerer Nachbarstaaten erfolgen nach dem first-come-first-served Prinzip
 - ▶ AGGM transportiert abgerufene Angebote zum VHP, wo dann die Übergabe an den beauftragten Marktteilnehmer des Nachbar-MS erfolgt

Österreich richtet ein Ersuchen um Solidarität an einen benachbarten MS

- ▶ Im Marktgebiet Ost (alle Bundesländer ausgenommen Tirol & Vorarlberg) aufgrund der hohen Erdgasspeicherkapazitäten von eher geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (abhängig vom Speicherstand)
- ▶ Sondersituation in den Marktgebieten Tirol & Vorarlberg
 - ▶ Keine Speicher
 - ▶ Geringe Biogasproduktion
 - ▶ Keine Netzverbund mit dem Marktgebiet Ost
 - ▶ Import ausschließlich über das deutsche Marktgebiet „Net Connect Germany“

- ▶ AGGM informiert E-Control und BMNT in Berichtsform über den Bedarf von Solidaritätslieferungen
 - ▶ unter Angabe von benötigten Liefermengen über einen voraussichtlichen Zeitraum
 - ▶ Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche marktkonforme Maßnahmen bereits erschöpft sind sowie
 - ▶ sämtliche nicht marktkonforme Maßnahmen einschließlich Abschaltung aller nicht durch Solidarität geschützten Endkunden bereits erschöpft sind
- ▶ BMNT (bzw. AGGM als Beauftragter) stellt entsprechende Solidaritätsanfrage an benachbarte MS

- ▶ Im Fall von positiver Rückmeldung durch Solidarität leistenden MS wird AGGM beauftragt, Solidaritätsmengen im Rahmen von definierten Preisgrenzen für Liefermengen pro Tag zu beschaffen und den Transport abzuwickeln
- ▶ AGGM beschafft im Namen und auf Rechnung des BKO die benötigten Solidaritätslieferungen beim Solidarität leistenden MS innerhalb der definierten Preisgrenzen
- ▶ Ein aus den beschafften Solidaritätslieferungen abgeleiteter Mischpreis kommt (im aktuellen Bilanzierungsmodell) iRd. regulären Ausgleichsenergieabrechnung durch den BKO gegenüber Versorgern von durch Solidarität geschützten Kunden zur Anwendung
 - ▶ wodurch allenfalls geleistete Vorauszahlung im jeweiligen Folgemonat im Rahmen der Ausgleichsenergieabrechnung des BKO durch die Versorger selbst ausgeglichen werden
 - ▶ Ausfallsrisiko würde nur dann verbleiben
 - wenn ein Mangel an beim BKO von Versorgern hinterlegten Sicherheiten und Insolvenzen von Versorgern auftreten würden

BGV	Bilanzgruppenverantwortlicher
BKO	Bilanzgruppenkoordinator
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
CEGH	Central European Gas Hub
CoDG	Cost of Disrupted Gas
ECA	E-Control Austria
ENTSO-G	European Network of Transmission System Operators for Gas
EnLG	Energielenkungsgesetz 2012
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
MG	Marktgebiet(e)
MS	Mitgliedsstaat
MVGM	Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager
ReCo-System	Regional Coordination System for Gas
SoS-VO	Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung
VHP	Virtueller Handelspunkt
VoLL	Value of Lost Load